

dem Ministerium für Bauwesen Planvorschläge für Aufgaben der Typenprojektierung einschließlich der dafür notwendigen Versuchsanlagen und Experimentalbauten einreichen.

(3) Die Leiter der Staatsorgane gemäß § 3 Abs. 3 haben ihre Planvorschläge mit dem Minister für Bauwesen abzustimmen.

(4) Im übrigen wird die Planung der Aufgaben der Typenprojektierung im Rahmen des Planes Neue Technik durch die planmethodischen Bestimmungen geregelt.

§8

Leistungen der Typenprojektierung

(1) Leistungen der Typenprojektierung im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ausarbeitung technisch-ökonomischer Zielstellungen für die Typenprojektierung gemäß §5;
2. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für Typenunterlagen;
3. Ausarbeitung von Typenunterlagen für Gebäude und bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente.

(2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen der Typenprojektierung sind gemäß Investitionsverordnung vom 25. September 1964 differenziert festzulegen. Die Anlagen 2, 3 und 4 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 sind mit Ausnahme der unmittelbar den konkreten Standort betreffenden Bedingungen anzuwenden. In der technisch-ökonomischen Zielstellung ist zusätzlich die Typungswürdigkeit (Bedarf) nachzuweisen sowie Art und Umfang noch erforderlicher experimenteller Erprobungen in Versuchsanlagen und Experimentalbauten festzulegen.

§9

Verteidigung, Begutachtung, Bestätigung

(1) Aufgabenstellungen für Typenunterlagen sind gemäß § 7 Abs. 4 der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 vor dem Minister für Bauwesen zu verteidigen. Zur Verteidigung sind Vertreter der Bau- und Vorfertigungsindustrie, der Nutzer und insbesondere bei Aufgabenstellungen für Typenunterlagen des komplexen Wohnungsbaues und des Gesellschaftsbaues Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht und der gesellschaftlichen Organisationen hinzuzuziehen. Die Verteidigung hat in Abstimmung mit den zuständigen Planträgern zu erfolgen.

(2) Die Verteidigung von Aufgabenstellungen für Typenunterlagen, die im Bereich der Zuständigkeit der zentralen Staatsorgane gemäß § 3 Abs. 3 ausgearbeitet werden, hat vor den Leitern dieser Organe in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen zu erfolgen.

(3) Technisch-ökonomische Zielstellungen und Aufgabenstellungen für Typenunterlagen sind zu begutachten. Die Begutachtung erfolgt nach § 14 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 sowie der Anordnung vom 24. Dezember 1964 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investi-

tionen (GBl. II 1965 S. 33). Für die Begutachtung ist der Minister für Bauwesen bzw. bei Typenunterlagen gemäß § 3 Abs. 3 die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane verantwortlich.

(4) Technisch-ökonomische Zielstellungen und Aufgabenstellungen für Typenunterlagen sind zu bestätigen. Für die Bestätigung ist der Minister für Bauwesen in Abstimmung mit den zuständigen Planträgern verantwortlich. Typenunterlagen, die im Bereich der zentralen Staatsorgane gemäß § 3 Abs. 3 ausgearbeitet werden, sind durch die Leiter dieser Organe in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen zu bestätigen. Die Bestätigung hat nach den Grundsätzen der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 zu erfolgen.

(5) Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung für Typenunterlagen sind der Anwendungsbereich, der Zeitraum der Verbindlichkeit für die Typenunterlagen und ökonomisch begründete Maßnahmen zur Einführung festzulegen.

§10

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Finanzierung der Ausarbeitung von technisch-ökonomischen Zielstellungen erfolgt:

- bei den zentralen Planträgern gemäß § 5 Ziff. 1 aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds;
- bei den wissenschaftlichen Einrichtungen des Bauwesens gemäß § 5 Ziff. 2 aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds;
- bei den ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen gemäß § 5 Ziff. 3 als Vorfinanzierung aus dem Fonds Technik. Die Erstattung der ausgereichten Mittel erfolgt durch die Projektierungseinrichtung, die das Typenprojekt ausgearbeitet hat, aus den eingenommenen Anwendungsgebühren.

(2) Die Finanzierung der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Typenunterlagen für Sektionen und Segmente erfolgt aus dem Fonds Technik.

(3) Die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Typenprojekten für Gebäude und bauliche Anlagen wird aus dem Fonds Technik vorfinanziert. Die Erstattung der ausgereichten Mittel erfolgt durch die Projektierungseinrichtung, die das Typenprojekt ausgearbeitet hat, aus den eingenommenen Anwendungsgebühren.

§11

Anwendungsgebühren

Für die Anwendung von Typenprojekten sowie von Typensektionen des Wohnungsbaues sind der Projektierungseinrichtung, die das jeweilige Typenprojekt ausgearbeitet hat, Anwendungsgebühren zu entrichten. Mit der Zahlung der Anwendungsgebühr erwirbt der Anwender das Recht, das Typenprojekt bzw. die Typensektion nach Maßgabe der im Wirtschaftsvertrag getroffenen Vereinbarungen anzuwenden.